

Richtlinien zur Sportlerehrungen im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis verleiht jährlich anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung herausragenden Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern, Mannschaften, Trainerinnen und Trainern aus kreisansässigen Vereinen und Verbänden jeweils eine Auszeichnung des Rheingau-Taunus-Kreises in den Stufen Gold, Silber, Bronze sowie die Sport-Ehrennadel an Funktionärinnen und Funktionären aus kreisansässigen Vereinen.

Die Ehrung erfolgt durch Überreichung der Sportnadeln und/oder der Sport-Ehrennadel sowie der Ehrenurkunden (nachfolgend Sportnadel genannt).

Anspruchsvoraussetzungen:

Es werden nur die Sportlerinnen und Sportler geehrt,

- die ab nationaler Ebene erfolgreich waren oder zumindest einen Hessentitel errungen haben und
- die einem dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Verein angehören und
- auch für diesen an offiziellen Meisterschaften der Fachverbände, die dem Landessportbund Hessen e.V. und dem Deutschen Olympischen Sportbund angehören, gestartet sind.

In besonderen Fällen können auch Sportlerinnen und Sportler, die nicht Mitglied eines Vereines im Rheingau-Taunus-Kreis, jedoch im Rheingau-Taunus-Kreis wohnhaft sind, eine Auszeichnung erhalten.

Jahrgangs- oder Altersklassen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Auszeichnungen:

Die Ehrung erfolgt in drei Stufen. Die Sportnadel wird in jeder Stufe nur einmal verliehen.

I. Einzelsportlerinnen, Einzelsportler und Mannschaften

Im Einzelnen werden folgenden Platzierungen und Meisterschaften berücksichtigt:

1. Die **goldene Sportnadel** wird an Einzelsportlerinnen, Einzelsportler und Mannschaften mit einer Urkunde verliehen

an Teilnehmer/innen der

- Olympischen Spiele/Paralympics
- Weltmeisterschaften
- Europameisterschaften
- Deutschen Meisterschaften
Platzierung 1 bis 3.

2. Die **silberne Sportnadel** wird an Einzelsportlerinnen und Sportler und Mannschaften verliehen

an Teilnehmer/innen der

- Deutschen Meisterschaften
Platzierung 4 bis 6.

3. Die **bronzene Sportnadel** wird an folgende Einzelsportlerinnen, Einzelsportler und Mannschaften verliehen:

- Platzierte der Deutschen Meisterschaften - Platz 7 bis 10
- Platzierte bei Regionalmeisterschaften (z. B. Südwestdeutsche Meisterschaften, Westdeutsche Meisterschaften)
Platzierung 1 bis 3
- Hessenmeisterin/Hessenmeister.

Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften im Ehrungszeitraum wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

Sonderauszeichnungen für sportliche Leistungen:

Für sportliche Leistungen, die nicht unter I Nr. 1. fallen, kann eine Sonderauszeichnung verliehen werden, wie z. B.

- Erreichen des Länderpokals, sofern dies im Rahmen einer Veranstaltung, die von dem jeweiligen Länder- und/oder Deutschen Verband anerkannt/genehmigt wurde, erfolgte.
- Aufstiege in Mannschaftssportarten (z. B. Fußball – ab Aufstieg in Kreisliga A).

- I. **Die Sport-Ehrennadeln werden in jedem Jahr verliehen an Vereine, die sich in Art und Umfang besonders hervorgehoben und einen wesentlichen nachhaltigen Beitrag für die Förderung von Migrantinnen und Migranten, sozial Benachteiligten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen geleistet haben.**

- II. **Zusätzlich wird in jedem Jahr die Sport-Ehrennadel des Rheingau-Taunus-Kreises verliehen an Trainerinnen, Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre, die sich um die sportliche, soziale Gestaltung unserer Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben und die in einem dem Landessportbund angeschlossenen Verein seit mindestens 10 Jahren tätig sind.**

Anmeldungen, Anmeldefristen, Vorschlagsberechtigung

Eine erneute Ehrung gemäß II und III kann frühestens nach 5 Jahren oder aus einem besonderen Anlass erfolgen.

Vorschlagsberechtigt für Auszeichnungen für sportliche Ehrungen sind die kreisansässigen Vereine über den Sportkreis.

Anmeldungen und Vorschläge der Sportkreise für die durchzuführenden Ehrungen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres an den Kreisausschuss zu richten.

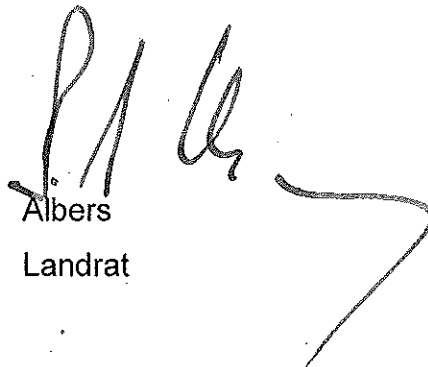
Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Grad der Auszeichnung entscheidet in jedem Fall der Landrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sportdezernent und der Sportkommission.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Kreisausschuss am 02. November 2015 beschlossen und treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien ihre Gültigkeit.

Bad Schwalbach,
den 02. November 2015

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises


Albers
Landrat